

- Hintergrund** Die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft verlangt u.a. den Abschluss und die tatsächliche Durchführung eines zivilrechtlich wirksamen Ergebnisabführungsvertrages (EAV) mit einer unkündbaren Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Ungeklärt war dabei, was unter dem Begriff „Jahre“ zu verstehen ist. Denkbar wäre insoweit, dass es sich entweder um Zeitjahre oder Wirtschaftsjahre handelt. Diese Frage erlangt insbesondere in den Fällen Bedeutung, in denen die Organgesellschaft ein Rumpfwirtschaftsjahr hat, z.B. weil sie seit ihrer Gründung von Beginn an in die Organschaft eingebunden werden soll. Insoweit ist ebenfalls zu beachten, dass aufgrund gesetzlicher Regelung die Gewinnabführung den gesamten Jahresüberschuss umfassen muss; dementsprechend wird gefordert, dass ein EAV stets auf das Ende eines Wirtschaftsjahres lauten muss.
- Rechtsprechung** Der BFH hat den jahrzehntelangen Streit nun endgültig entschieden und ist der Auffassung, dass ein **Ergebnisabführungsvertrag** mindestens **fünf Zeitjahre** laufen muss. Dies bestätigt die Urteile des FG Hessen vom 15.6. 2006 und der Vorinstanz, des FG Köln, vom 9.12.2009. Dahingegen hatte das FG Düsseldorf in seinem (rechtskräftigen!) Urteil vom 26.1.2010 die Gegenauffassung vertreten, wonach Wirtschaftsjahre maßgeblich seien.
- Urteil des BFH vom 12.1.2011 (I R 3/10)**
- Finanzverwaltung** Die **Finanzverwaltung** vertritt bereits bisher in R 60 Absatz 2 der KStR die Auffassung, dass es sich um „**Zeitjahre**“ handeln muss, so dass sie sich durch das Urteil **bestätigt** fühlen darf.
- Praxishinweise** Nach diesem Urteil steht fest, dass beim **Abschluss eines neuen EAV** auf jeden Fall darauf geachtet werden sollte, eine Mindestlaufzeit von **fünf Zeitjahren zuzüglich eines ggf. notwendigen Zeitraums bis zur Beendigung des Wirtschaftsjahres** zu vereinbaren. (Dies wird sogar explizit im Urteil angesprochen.) Hierzu muss entweder das richtige Datum oder eine geeignete, flexible Definition im EAV enthalten sein. Steuerpflichtige, die einen „unvollständigen“ EAV abgeschlossen haben, sollten diesen so schnell wie möglich anpassen, um zumindest für die Zukunft die negativen Folgen, die sich aus der Nichtanerkennung der Organschaft ergeben können, zu vermeiden. Dabei ist hinsichtlich einer Änderung eines bestehenden EAV darauf zu achten, dass diese steuerlich richtig erfolgt.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr StB Markus Hill zur Verfügung.

Hill & Partner (www.hill-tax-partner.de) ist eine auf die Gestaltungs- und Abwehrberatung fokussierte und spezialisierte Steuerberatungskanzlei mit den Schwerpunktthemen Internationales Steuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Mergers & Acquisitions sowie Private Client.

Disclaimer

Die in dieser News dargebotenen Informationen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information unserer Mandanten. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung des jeweils konkreten Sachverhaltes deutlich variieren. Dementsprechend ist für die Informationen, die in dieser Zusammenfassung zur Verfügung gestellt werden, zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine professionelle Steuerberatung nicht ersetzen können und sollen.